

Drucksachen-Nr. BV/096/2018	Datum 16.05.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Personal- und Serviceamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	05.06.2018						
Kreistag Uckermark	20.06.2018						

Inhalt:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark am 22. April 2018

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen gegen die Wahl der Landrätin/des Landrates am 22. April 2018 sind unzulässig und nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

gez. Dietmar Schulze
Unterschrift

22.05.2018
Datum

Begründung:

Nach § 83 i. V. m. § 63 sowie §§ 55 und 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können frühestens am Tag der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (Wahleinsprüche) bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter erhoben werden.

Die Wahlprüfung obliegt nach § 56 BbgKWahlG der Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in öffentlicher Sitzung. Sie kann dem Haupt- bzw. Kreisausschuss oder einem anderen Ausschuss der Vertretung die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.

Der Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Uckermark am 22. April 2018 ging am 22. April 2018 um 00:32 Uhr per Mail bei landkreis@uckermark.de ein.

Der Wahleinspruch ist aus Sicht des Kreiswahlleiters aus folgenden Gründen unzulässig und sollte zurückgewiesen werden:

1.

Gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG können folgende Personen einen Wahleinspruch erheben: wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets, jede Partei, politische Vereinigungen oder Wählergruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das zuständige Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde. Herr Jan-Erik Hansen ist keine wahlberechtigte Person des Wahlgebietes des Landkreises Uckermark und gehört auch nicht zu den anderen oben genannten Einspruchsberechtigten.

2.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist der Wahleinspruch mit Begründung schriftlich einzureichen. Bei dem ausschließlich per Mail eingegangenen Wahleinspruch ist weder die Schriftform gewahrt, noch wurde der Wahleinspruch begründet.

Da der Wahleinspruch von Herrn Hansen mehrere formelle Anforderungen nicht erfüllt, ist dieser als unzulässig einzustufen und zurückzuweisen. Die Wahl kann daraufhin ohne weitere Abwägungen für gültig befunden werden..

Anlagenverzeichnis:

Stellungnahme zum Wahleinspruch
Wahleinspruch